

Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers / Erbbauberechtigten zum Netzanschlussvertrag (nach NAV / NDAV)

Gemäß § 2 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) / Niederdruckanschlussverordnung (NDAV), einsehbar unter www.stadtwerke-gotha-netz.de, haben Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte sind, die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers bzw. Erbbauberechtigten zur Herstellung und Änderung sowie Aufrechterhaltung des weiteren Betriebes des Netzanschlusses unter Anerkennung der für den Anschlussnehmer und den Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen. Diese Zustimmungserklärung ist erforderlich, um bei einem Auseinanderfallen in der Person des Anschlussnehmers und des Grundstückseigentümers / Erbbauberechtigten dem Netzbetreiber die Ausübung seiner Rechte und Pflichten, insbesondere bei der Herstellung, Änderung und Aufrechterhaltung des weiteren Betriebes des Netzanschlusses auch gegenüber dem Grundstückseigentümer / Erbbauberechtigten zu ermöglichen. Mit der Zustimmungserklärung wird der Grundstückseigentümer / Erbbauberechtigte nicht Schuldner der aus dem Netzanschlussverhältnis resultierenden Kosten.

Dies vorausgeschickt stimmt der:

Grundstückseigentümer

Erbbauberechtigte

Name, Vorname bzw. Firma des Grundstückseigentümers / Erbbauberechtigten

für folgenden Netzanschluss:

PLZ, Ort, Straße, Hausnummer

Gemarkung, Flurstück, Flurnummer

dem Abschluss des Netzanschlussvertrages zwischen Anschlussnehmer:

Name, Vorname des Anschlussnehmers

und der Stadtwerke Gotha NETZ GmbH (Netzbetreiber) sowie der Inanspruchnahme seines Grundstücks unter Anerkennung der NAV / NDAV und der Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers zu.

 , den

Unterschrift Grundstückseigentümer / Erbbauberechtigter